

UNTERSTÜTZUNG FÜR ARBEITNEHMER UND FAMILIEN



**Wer durch Heizkosten in Not gerät,
kann Arbeitslosengeld II oder den Kinderzuschlag beantragen**

bia|lo.de

Ihr Geld verdient mehr.

Unterstützung für Arbeitnehmer und Familien

*Wer durch Heizkosten in Not gerät,
kann Arbeitslosengeld II oder den Kinderzuschlag beantragen*
von Rolf Winkel

Allen Beschäftigten steht die steuerpflichtige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro zu. Diese wird automatisch und ohne Antrag vom Arbeitgeber ausgezahlt – sie wird aber nur selten die erhöhten Kosten decken. Oft dürften selbst Arbeitnehmer mit mittlerem Einkommen im kommenden Winter gezwungen sein, zu frieren oder sich wegen der explodierenden Energiekosten zu verschulden. Es gibt aber auch die Alternative, über den eigenen Schatten zu springen und staatliche Sozialleistungen zu beantragen. Wer warm und schuldenfrei durch den Winter kommen will, dem bleibt häufig nur der Antrag auf aufstockendes Arbeitslosengeld II (ALG II, häufig auch Hartz IV genannt), den Kinderzuschlag oder ab Januar 2023 auf das neue Bürgergeld.

Arbeitslosengeld II:

Der Name ist höchst irreführend. Die Leistung gibt es nicht nur für Arbeitslose, sondern auch für Arbeitnehmer, deren Einkommen ihren Bedarf nicht deckt. 750.000 Beschäftigte erhielten zuletzt zusätzlich zu ihrem Lohn ALG II. Schätzungsweise nochmals fast genauso viele Arbeitnehmer könnten dieses aufstockende ALG II erhalten – wenn sie einen Antrag stellen würden.

Beispiel: Eine vierköpfige Familie mit Netto-Einkünften der Eltern von 2.000 Euro und 400 Euro und einer Warmmiete von 1.200 Euro kann monatlich 270 Euro aufstockendes Arbeitslosengeld II erhalten. Fällt in einem Monat eine Heizkostennachzahlung von 1.200 Euro an, so kann die Familie sogar 1.470 Euro beanspruchen.

Keinen Anspruch auf aufstockendes Hartz IV haben Rentner und Studenten. Rentner mit sehr niedriger Rente können jedoch durch die hohen Heizkosten mehr Grundsicherung bekommen – oder überhaupt erst Anspruch hierauf haben.



Nur ein Klick
www.biallo.de/bibliothek
und in unserem Archiv
finden Sie weitere
hochwertige Ratgeber
zu verschiedenen
Themen

- Geldanlage
- Immobilien
- Girokonten
- Darlehen
- Soziales
- Verbraucherschutz

Kinderzuschlag:

Rund 300.000 Familien erhielten 2021 im Jahresschnitt den Kinderzuschlag, durch den ebenfalls das Erwerbseinkommen aufgestockt wird. Hier wird die Dunkelziffer der tatsächlich Anspruchsberechtigten noch weit höher sein als beim ALG II. Dies liegt auch daran, dass die Leistung ungemein kompliziert gestrickt ist. Generell kann man jedenfalls sagen: Für viele Familien, die nach den Regeln, die in diesem Ratgeber erläutert werden, Anspruch auf ALG II haben, kommt stattdessen unter Umständen ein Antrag auf den Kinderzuschlag in Frage. Übrigens: Die Leistung ist zwar kompliziert gestrickt, die Antragstellung ist jedoch nicht schwieriger als beim ALG II – und zudem derzeit erleichtert. Der Kinderzuschlag beträgt monatlich bis zu 229 Euro.

Corona-Sonderregeln:

Bis zum 31. Dezember 2022 gelten bei Hartz IV und beim Kinderzuschlag wegen der Covid-19-Pandemie Sonderregeln. Für einen Alleinstehenden sind nun zum Beispiel 60.000 Euro verfügbares Vermögen und dazu noch Rücklagen fürs Alter erlaubt. Für jedes weitere Familienmitglied kommen zusätzliche 30.000 Euro hinzu. Trotz dieser beträchtlichen Rücklagen besteht Anspruch auf ALG II, wenn das aktuelle Einkommen nicht reicht. Die Ämter übernehmen die vollen Unterkunftskosten – selbst wenn Betroffene in großen und teuren Wohnungen leben, die sie in besseren Zeiten gemietet oder gekauft haben. Dafür muss übrigens niemand nachweisen, dass sie oder er direkt von Covid 19 betroffen war. Die großzügigen Regeln gelten für alle – und nicht nur beim ALG II, sondern auch beim Kinderzuschlag.

Bürgergeld:

Im Gesetzgebungsprozess kann es immer noch Überraschungen geben. Doch es scheint – wie auch das Bundesarbeitsministerium bestätigt – sehr sicher, dass zum 1. Januar 2023 das neue Bürgergeld eingeführt wird, als Ersatz für das ALG II. Die oben kurz skizzierten großzügigen Vermögens- und Unterkunftregeln sollen hier für die ersten beiden Jahre des Leistungsbezugs gelten. Das Bürgergeld soll nach den derzeit vorliegenden Berichten um rund zwölf Prozent höher ausfallen als ALG II, was bedeutet, dass dann noch weit mehr Menschen in den Leistungsanspruch „hineinwachsen“.



Arbeitslosengeld II: So ermittelt sich Ihr Anspruch

Geregelt sind die Bedingungen, unter denen ALG II gezahlt wird, im zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Leistung gibt es danach für bedürftige Erwerbsfähige, die noch nicht das Rentenalter erreicht haben. Sie steht damit nicht nur Arbeitslosen, sondern auch Beschäftigten oder Selbstständigen mit (zu) niedrigem Einkommen zu. Anders als bei der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I, bei der nur eine Erwerbstätigkeit von weniger als 15 Stunden pro Woche erlaubt ist, kommt es beim ALG II nicht darauf an, mit welcher Wochenarbeitszeit die Betroffenen beschäftigt sind. Auch Vollzeitbeschäftigte können ALG II ergänzend zu ihrem Lohn erhalten, wenn dieser so niedrig ist, dass er nicht zur Deckung des gesetzlichen Mindestbedarfs reicht. In diesem Fall spricht man vom aufstockenden ALG II, also einer Art von Kombilohn. Familienmitgliedern, insbesondere Kindern der ALG-II-Bezieher, steht das sogenannte Sozialgeld zu. Auch das ist im SGB II geregelt.

Die Inflation und vor allem die als Folge des Russland-Kriegs explodierenden Heizkosten haben viele Arbeitnehmerfamilien in Nöte gebracht. In dieser Situation können die Jobcenter (über das ALG II) oder die Familienkassen der Arbeitsagenturen (über den Kinderzuschlag) durchaus helfen.

Wichtig ist allerdings zu wissen: Die Ämter geben nicht etwa Zuschüsse zu den Heizkosten. Diese Kosten spielen vielmehr bei der Prüfung des Antrags auf ALG II (oder den Kinderzuschlag) eine Rolle. Dafür müssen Sie aber einen Antrag auf diese Leistungen stellen – und bei der Entscheidung über diesen Antrag müssen die Heizkosten mitberücksichtigt und übernommen werden. Um zu prüfen, ob Sie Anspruch auf ALG II haben, verfahren Sie in drei Schritten:

Schritt 1: Zunächst müssen Sie errechnen, welchen Bedarf – ausgedrückt in Euro – Sie nach dem zweiten Sozialgesetzbuch, in dem die Regeln für das ALG II festgelegt sind, haben.

Schritt 2: Als nächstes errechnen Sie, wie hoch Ihr „anrechenbares Einkommen“ nach den Regeln des Gesetzes ist.

Schritt 3: Und als Drittes folgt eine einfache Rechenaufgabe: Sie müssen prüfen, ob Ihr Bedarf höher ist als Ihr anrechenbares Einkommen. Ist das der Fall, steht die Differenz Ihnen als Arbeitslosengeld II zu.

Haushaltsplan

Bildquelle: akimov.de

		Betrag	Notwendige Kosten	Betrag	Datum der Zahlung
2	Januar				
3	Fixkosten / Daueraufträge	1.200,00 €	Lebensmittel	250,00 €	
4	Miete		Telefon	80,00 €	
5	Heizung		Abonnements	45,00 €	
6	Strom / Gas				
7	Wasser				
8	Versicherungen				

Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen Schritt für Schritt anhand einer Beispiel-Familie, wie sich der Anspruch auf aufstockendes Arbeitslosengeld II berechnet.



Bildquelle: FabrikaSimf / Shutterstock.com

Tipp:

Mit unserem ALG-II-Rechner können Sie Ihren Anspruch ganz einfach selbst ermitteln:
<https://www.biallo.de/vergleiche/soziales/alg2/nc/-2/>

Schritt 1: So berechnen Sie Ihren Bedarf

Der Bedarf lässt sich vereinfacht durch die Formel „**Warmmiete plus Regelbedarf**“ errechnen.

Regelbedarf

Im Jahr 2022 beträgt der Regelsatz für Alleinstehende 449 Euro, für ein Paar sind es insgesamt 808 Euro (siehe Tabelle). Für ein Paar mit zwei Kindern unter sechs Jahren liegen die Bedarfsätze insgesamt bei $(808 + 570 =) 1.378$ Euro monatlich. Seit dem 1. Juli 2022 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Im skizzierten Beispiel wird dem Paar einschließlich des Sofortzuschlags ein Bedarf in Höhe von 1.418 Euro zugestanden.

Diese Werte gelten bis zum 31. Dezember 2022. Danach soll das Bürgergeld Hartz IV ersetzen. Der Regelbedarf für einen Alleinstehenden soll dabei um rund 50 Euro auf etwa 500 Euro steigen.



Bildquelle: Arsenii Palivoda / Shutterstock.com

Wohnkosten

Zum Regelbedarf kommen die Unterkunftskosten hinzu. Im Grundsatz akzeptieren die Jobcenter alle Unterkunftskosten, die am jeweiligen Ort als „angemessen“ gelten. Soweit die Regeln, die im SGB II festgeschrieben sind. Mit Beginn der Corona-Pandemie gab es jedoch auch hinsichtlich der Wohnkosten eine erhebliche Erleichterung. Die Angemessenheitsprüfung ist entfallen. Es werden alle tatsächlich angefallenen Wohnkosten vom Jobcenter übernommen. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2022. Anschließend gelten beim Bürgergeld ähnliche Regelungen – jedenfalls innerhalb der ersten beiden Jahre des Leistungsbezugs.



Bildquelle: FOTOGRIN / Shutterstock.com

Monatliche Regelbedarfe im Jahr 2022

Regelbedarfsstufe	Gilt für	Betrag
1	Alleinstehende/Alleinerziehende	449 Euro
2	Volljährige Partner (pro Person)	404 Euro
3	18–24-Jährige im Elternhaus; Unter 25-Jährige, die ohne Zustimmung des Jobcenters von den Eltern in eigenen Haushalt umgezogen sind	360 Euro
4	Jugendliche von 14 - 17 Jahren	376 Euro
5	Kinder von 6 - 13 Jahren	311 Euro
6	Kinder unter 6 Jahren	285 Euro

Stand: September 2022

Keine Angemessenheitsprüfung bei den Heizkosten

Bis Anfang 2020 wurde bei einem ALG-II-Antrag auch die Angemessenheit der Heizkosten überprüft. Dabei wurden regionale beziehungsweise bundesweite Heizkostenspiegel herangezogen, die jeweils durchschnittliche, überdurchschnittliche beziehungsweise unangemessene Heizkosten auswiesen. Gegebenenfalls wurde den Betroffenen nach sechs Monaten des Leistungsbezugs aufgegeben, die Heizkosten auf ein „angemessenes Maß“ zu senken. Aufgrund der Corona-Sonderregeln, haben die Jobcenter dieses Verfahren mittlerweile aufgegeben. Auf unsere Anfrage erklärte das Bundesarbeitsministerium (BMAS) ausdrücklich, „dass die Corona-Sonderregeln auch für die Leistungen für die Heizung gelten. Dementsprechend sind die Aufwendungen für Heizung in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.“

Das Ministerium weist dabei allerdings ausdrücklich darauf hin, dass für die Prüfung der Wohnkosten die Kommunen zuständig seien. Der Bund könne damit im Einzelfall „keinen Einfluss auf die Erbringung der Leistungen nehmen“.

Tipp:

Falls Kommunen bei Heizkosten eine restriktive Haltung einnehmen, bleibt ALG-II-Beziehern nur der Rechtsweg. Die Sozialgerichte werden dann angesichts der klaren Rechtssituation die Jobcenter in der Regel zur Übernahme der Heizkosten verpflichtet.



Zu den zu übernehmenden Heizkosten gehören im Übrigen auch die Kosten, die sich durch die Gasumlage ergeben. Originalton BMAS: „Sofern sich die tatsächlichen Aufwendungen für Heizung auf Grund der Gasumlage erhöhen, sind sie anzuerkennen.“

- dklmoy.de
Bildquelle: Nomad_Soul_ StudioSmart / Shutterstock.com

Mit dem kostenlosen
biallo.de Newsletter
immer aktuell informiert



Heizkostennachzahlung

Das „dicke Ende“ kommt für viele SGB-II-Leistungsbezieher erst mit der Nebenkostenabrechnung beziehungsweise mit der Jahresabrechnung ihres Gaslieferanten: Auch die Nachzahlungsforderung wird „in der Regel im Monat der Fälligkeit als Bedarf anerkannt“, antwortet das Ministerium auf unsere Anfrage.

Mitunter werden Arbeitnehmer erst dann „ALG-II-bedürftig“, wenn die Abrechnung für die vergangene Heizperiode eintrifft und die monatliche Vorauszahlung entsprechend angepasst wird. Das BMAS erklärt ausdrücklich: „Ja, auch in diesen Fällen wird die Nachzahlung im Monat der Fälligkeit anerkannt. Das kann dazu führen, dass nur in diesem Monat ein Leistungsanspruch besteht.“

Keine Übernahme der Stromkosten

Stromkosten werden von den Ämtern nicht übernommen. Sie müssen aus den Regelsätzen beglichen werden. Eine Ausnahme gilt, wenn Stromkosten für die Heizung anfallen – etwa bei Nacht-speicherheizungen: „Für Stromkosten für Heizung gilt, dass auch diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen werden“, so das BMAS. Eine Umfrage des Vergleichsportals Verivox ergab, dass derzeit fast jeder dritte Haushalt überlegt, sich eine Elektroheizung anzuschaffen. Jeder zehnte Haushalt hat sich danach bereits ein elektrisches Heizgerät angeschafft. Die Kosten für Stromheizungen werden häufig falsch eingeschätzt. Elektrische Direktheizgeräte verursachen deutlich höhere Kosten als eine Gasheizung.

Tipp:

Wer ALG II bezieht, ist damit nicht gut beraten, über mobile elektrische Heizkörper im kommenden Winter „zuzuheizen“ (etwa um Gas zu sparen). Dies macht zum einen ökologisch keinen Sinn. Vor allem jedoch erzeugt man damit zusätzliche Stromkosten, die vom Jobcenter nicht übernommen werden.



Bildquelle: Dmitry Galaganov / Shutterstock.com

Beispiel zum ALG II-Bedarf: Familie S. aus Frankfurt hat mit zwei Kindern unter sechs Jahren insgesamt einen Regelbedarf von 1.418 Euro im Monat (siehe oben). Die Familie zahlt eine Warmmiete von 1.200 Euro. Ihr monatlicher Gesamtbedarf liegt deshalb bei $(1.418 + 1.200 =) 2.618$ Euro. Ist das anrechenbare Einkommen der Familie niedriger, so besteht voraussichtlich ein Anspruch auf Hartz IV. Wird in einem Monat eine Heizkostennachzahlung in Höhe von 1.200 Euro fällig, so steigt in diesem Monat der Bedarf auf 3.818 Euro.

Einigen Gruppen von Hilfeempfängern – beispielsweise Alleinerziehenden – steht neben den Regelsätzen und der Übernahme von Wohnkosten noch ein sogenannter Mehrbedarf zu. Einer alleinerziehenden Mutter mit einem Kind unter sieben Jahren steht beispielsweise ein monatlicher Mehrbedarf in Höhe von 161,64 Euro zu.

Schritt 2: So berechnen Sie Ihr anrechenbares Einkommen

Wenn Sie ALG II beantragen, prüfen die Ämter, wie hoch Ihr anrechenbares Einkommen ist. ALG II erhält nur, wer ab dem Antragsmonat gar kein anrechenbares Einkommen hat beziehungsweise ein Einkommen, das niedriger ist als der Bedarf, der ihm zusteht.

Die meisten Einkünfte – auch andere Sozialleistungen wie das Kindergeld – werden (fast) vollständig berücksichtigt. Anders wird das Einkommen aus Erwerbstätigkeit behandelt. Hiervon bleibt für Hilfebezieher noch etwas mehr übrig als von anderen Einkünften. Das soll – so das Ziel des Gesetzgebers – „Arbeitsanreize“ schaffen.

Wie hoch die hierbei eingeräumten Freibeträge sind, hängt von der Höhe des Bruttoeinkommens ab – und nicht davon, was die Betroffenen netto ausbezahlt bekommen.

Bruttoverdienst bis 100 Euro:

Die ersten 100 Euro eines Arbeitseinkommens werden als Grundfreibetrag stets zusätzlich zu den üblichen monatlichen Leistungen des Amtes zugestanden.

Bruttoverdienst bis 1.000 Euro:

Von dem Teil der Einkünfte, der zwischen 100 und 1.000 Euro brutto liegt, werden Beziehern von ALG II pauschal 20 Prozent des 100 Euro übersteigenden Verdienstes als Freibetrag eingeräumt. Bei einem Lohn von genau 1.000 Euro brutto liegt der Zusatzfreibetrag damit bei 180 (20 Prozent von 900) Euro. Zusammen mit dem 100-Euro-Grundfreibetrag sind damit insgesamt 280 Euro frei.

Bruttoverdienst bis 1.200 Euro:

Von dem Teil der Bruttoeinkünfte, der über 1.000 Euro liegt, bleiben den Betroffenen nur noch zehn Prozent. Der Rest wird mit den Ansprüchen auf ALG II verrechnet. Wer brutto genau 1.200 Euro verdient, dem steht zusätzlich zum Grundfreibetrag von 100 Euro damit ein Zusatzfreibetrag von 200 Euro zu. Insgesamt verbleiben so 300 Euro, die nicht angerechnet werden.

Bruttoverdienst bis 1.500 Euro:

Diese Sonderregelung gilt nur für ALG-II-Bezieher beziehungsweise -Antragsteller, die minderjährige Kinder haben (mit diesen müssen sie nicht unbedingt zusammenleben): Von dem 1.200 Euro übersteigenden Teil des Bruttoverdienstes bleiben ihnen noch zehn Prozent – und zwar bis zu einer Verdienst-Obergrenze von 1.500 Euro. Für ALG-II-Bezieher mit Kindern liegt der Zusatzfreibetrag damit maximal bei 230 Euro, einschließlich des Grundfreibetrags sind für sie also höchstens 330 Euro anrechnungsfrei.



So viel wird vom Arbeitseinkommen von ALG-II-Empfängern nicht angerechnet

(Angaben in Euro)

Bruttolohn	Grundfreibetrag	Zusatzfreibetrag	Gesamtfreibetrag
100	100	-	100
200	100	20	120
300	100	40	140
400	100	60	160
500	100	80	180
600	100	100	200
700	100	120	220
800	100	140	240
900	100	160	260
1000	100	180	280
1100	100	190	290
1200	100	200	300
1300	100	210*	310*
1400	100	220*	320*
1500	100	230*	330*

**Gilt für Bezieher mit minderjährigem Kind.*

Beispiel für die Standardberechnung:

Zurück zu unserem Beispiel von Familie S. aus Frankfurt: Ein Elternteil verdient hier monatlich netto 2.000 Euro, der andere 400 Euro. Aufgrund der Freibeträge für Erwerbseinkommen, zählen hiervon nur 1.670 Euro (2.000 minus 330 Euro) und 240 Euro (400 minus 160 Euro) als anrechenbares Einkommen, insgesamt also 1.910 Euro. Hinzu kommt noch das voll anrechenbare Kindergeld in Höhe von 438 Euro. Insgesamt beträgt das anrechenbare Einkommen damit 2.348 Euro.



Sonderfall: Erhöhter Grundfreibetrag

Wenn das Arbeitseinkommen von ALG-II-Beziehern höher als 400 Euro ist, haben die Betroffenen die Möglichkeit, statt des 100-Euro-Grundfreibetrags (der als Mindestbetrag immer gilt) sämtliche Kosten, die mit der Arbeit in ihrem Fall zusammenhängen, geltend zu machen. Also etwa Fahrt- und Werbungskosten oder Versicherungsbeiträge. Mit anderen Worten: Für die Betroffenen lohnt es sich, höhere Versicherungs-, Fahrt- und Werbungskosten nachzuweisen. Ähnlich wie die Finanzämter erkennen auch die Hartz-IV-Ämter dafür besondere Abzüge vom Arbeitsverdienst an. Zunächst werden – ohne besonderen Nachweis – 30 Euro für private Versicherungen anerkannt. Darüber hinaus können die Kosten für eine Kfz-Haftpflichtversicherung vom Arbeitseinkommen abgesetzt werden (siehe dazu auch das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. November 2015, Az.: L 11 AS

941/13). Darüber hinaus können Arbeitnehmer ihre Gewerkschaftsbeiträge und – wenn sie mit dem Auto zur Arbeit fahren – für jeden Entfernungskilometer “der kürzesten Straßenverbindung” 20 Cent pro Arbeitstag geltend machen. Bei dieser konkreten Berechnung der absetzbaren Kosten kommen schnell deutlich mehr als 100 Euro pro Monat zusammen.

Bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro und 150 Euro nachgewiesenen beruflich bedingten Ausgaben sieht die Rechnung dann beispielsweise folgendermaßen aus: Der Grundfreibetrag liegt dann bei 150 Euro. Auf dieser Grundlage werden nun auch die Zusatzfreibeträge errechnet. Daher werden 20 Prozent des Teils der Bruttoeinkünfte zwischen 150 und 1.000 Euro als Freibetrag anerkannt. Das sind 170 Euro. Hinzu kommen – wie im Standardfall – zehn Prozent der Einkünfte bis 1.200 Euro, also nochmals 20 Euro. Der Gesamtfreibetrag liegt in diesem Fall damit bei 340 Euro.



Tipp:

Mit diesem Rechner können Sie Ihren ALG-II-Anspruch ermitteln:
<https://www.biallo.de/vergleiche/soziales/alg2/nc/-2/>

Schritt 3: So berechnen Sie Ihren Anspruch

Abschließend werden Bedarf und anrechenbares Einkommen gegenübergestellt. Im Beispielfall von Familie S. aus Frankfurt steht einem Bedarf von 2.618 Euro ein anrechenbares Einkommen in Höhe insgesamt 2.348 Euro gegenüber. Die Differenz von 270 Euro steht der Familie als ALG II zu – soweit ansonsten Bedürftigkeit besteht. In dem Monat, in dem die Heizkostennachzahlung von 1.200 Euro anfällt, kann Familie S. sogar 1.470 Euro beanspruchen.

Kinderzuschlag plus Wohngeld als Alternative

Für finanziell bedürftige Haushalte mit Kindern kommt als Alternative zum ALG II häufig der im Bundeskindergeldgesetz geregelte Kinderzuschlag (KiZ) in Frage. Die Leistung wird bei den Familienkassen der Arbeitsagenturen beantragt. Bei der Berechnung des Kinderzuschlags werden genau wie beim ALG II die kompletten Unterkunftskosten – also auch die vollen Heizkosten – berücksichtigt. Der Kinderzuschlag soll verhindern, dass Eltern allein wegen der Aufwendungen für ihre Kinder gezwungen sind, Hartz IV zu beantragen. Stattdessen gibt es eben dann ein „Plus“ zum Kindergeld, wodurch anspruchsberechtigte Haushalte häufig sogar zusammen mit dem Wohngeld, das dann ebenfalls beantragt werden muss, etwas mehr zur Verfügung haben als nach den Hartz-IV-Regeln. Doch auch dann, wenn das Gesamteinkommen (also Kinderzuschlag, Wohngeld, Kindergeld und Erwerbseinkommen sowie sonstiges Einkommen) noch um bis zu unter 100 Euro unter dem Hartz-IV-Anspruch liegt, kommt der KiZ in Frage. Diese Ausnahmeregelung wurde geschaffen, weil viele Menschen es vorziehen, mit der Familienkasse der Arbeitsagenturen statt mit dem Jobcenter zu tun zu haben.

Wichtig ist zudem: Häufig ist unklar, auf welche der beiden Leistungen – also auf ALG II oder den Kinderzuschlag – Anspruch besteht. Was also tun? „Grundsätzlich können Kundinnen und Kunden gleichzeitig beide Leistungen beantragen“, war hierzu bei der Bundesagentur für Arbeit zu erfahren. Wichtig ist allerdings: In diesem Fall muss man den „Leistungsträger über die Antragstellung beim anderen Träger informieren“. Wird der Antrag auf Kinderzuschlag abgelehnt, so kann noch immer rückwirkend ALG II gewährt werden.

Tipp:

Der KiZ wird in der Regel jeweils für sechs Monate bewilligt. Steigt innerhalb dieses Zeitraums das anrechenbare Einkommen des KiZ-Haushalts, so ändert sich am einmal bewilligten KiZ nichts. Das gilt auch umgekehrt, bei gestiegenen Kosten. Wichtigstes Beispiel hierfür dürfte derzeit die während des Bewilligungszeitraums eingehende Heizkostennachforderung sein.



Wichtig zu wissen: In diesem Fall kann allerdings ein Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt werden. Dieses wird dann gegebenenfalls nur für den Monat gewährt, in dem die zusätzlichen Heizkosten gezahlt werden müssen.

Tipp:

Mit diesem Rechner können Sie Ihren Kinderzuschlag-Anspruch ermitteln:
<https://www.biallo.de/vergleiche/soziales/kinderzuschlagrechner/nc/>
Mehr zum Kinderzuschlag erfahren Sie hier:
<https://www.biallo.de/soziales/news/starke-familien-gesetz-die-neuen-regelungen-beim-kinderzuschlag/>

Nur Wohngeld als Alternative

Für manche Arbeitnehmer kann es auch reichen, zur Überbrückung der aktuellen finanziellen Bredouille (lediglich) Wohngeld zu beantragen. Allerdings: Gerade bei hohen Unterkunftskosten ist ein Antrag auf Wohngeld oft keine Option. Denn hier wird die Miete – anders als bei ALG II oder dem Kinderzuschlag – nur begrenzt berücksichtigt und die Heizkosten derzeit noch gar nicht – jedenfalls nicht bei der Prüfung, ob überhaupt ein Wohngeldanspruch besteht. Das soll sich erst 2023 im Zuge einer großen Wohngeldreform ändern. Derzeit gilt allerdings schon: Wer bereits im Wohngeldbezug ist, erhält für die Heizperiode von September bis Dezember eine Einmalzahlung: Singles werden 415 Euro überwiesen. Ein Zwei-Personen-Haushalt bekommt 540 Euro aufs Konto. Jede weitere Person wird zusätzlich mit 100 Euro bezuschusst.

Tipp:

Ob Sie Anspruch auf Wohngeld haben, können Sie mit folgendem Rechner ermitteln:
<https://www.biallo.de/wohngeld-rechner/>

Bürgergeld voraussichtlich ab 2023

Am 1. Januar 2023 soll das neue Bürgergeld als Ersatz für Hartz IV kommen. Hierbei gelten hinsichtlich Vermögen und Wohnkosten die gleichen recht großzügigen Regeln wie derzeit beim ALG II.

Die Leistung soll aber höher ausfallen. Für Alleinstehende soll es rund 50 Euro mehr geben. Bei einer Familie mit zwei Kindern kann die Leistung um rund 150 Euro höher ausfallen.

Über biallo.de

Die Biallo & Team GmbH zählt mit ihren Portalen biallo.de und biallo.at zu den führenden Anbietern für unabhängige Finanz- und Verbraucherinformation.

Wir bieten aktuelle journalistische Informationen zu den Themen

- Geldanlage
- Baufinanzierung,
- Kredite, Konten & Karten
- Verbraucherschutz
- Rente & Vorsorge
- Telefon & Internet
- Energie & Recht
- Soziales

Unsere Beiträge erscheinen in zahlreichen regionalen und überregionalen Tageszeitungen. Nutzer profitieren zusätzlich von rund 70 unabhängigen, kostenlosen Rechentools und Finanzvergleichen, welche die Entscheidung bei vielen Geldfragen erleichtern.

Im Girokonto-Vergleich sind rund 1.200 Banken und Sparkassen gelistet. Damit bietet biallo.de den größten Girokonto-Vergleich Deutschlands mit nahezu kompletter Marktabdeckung und regionaler Suchfunktion. Was die Erlösquellen angeht, sind wir transparent. Wie wir uns finanzieren, haben wir auf [biallo.de](https://www.biallo.de) in unseren [redaktionellen Richtlinien](#) transparent offengelegt.

Das nachfolgende Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

Youtube



Facebook



LinkedIn



Twitter



Instagram



Impressum

Biallo & Team GmbH

Bahnhofstr. 25
Postfach 1148
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93 379 - 0
Telefax: 08192 93 379 - 19
E-Mail: info@biallo.de
Internet: www.biallo.de

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Horst Biallowons, Samuel Biallowons

Registergericht: Amtsgericht Augsburg

Registernummer: HRB 18274

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß

§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656

Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG, 55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Wir verwenden Bilder von www.shutterstock.com, lizenzfreie Bilder sowie lizenzierte Bilder mit Genehmigung.